

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Bfg.,
Reklamezeile 10 Bfg.

Angebesteden:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schrift: Paul Lange, Bad Em.

Nr. 128

Diez, Mittwoch den 5. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegswirtschaftsamt
Frankfurt a. M.

Egbl. Nr. 3308 Frankfurt a. M., den 6. Mai 1918.

Leitsätze

für die

Gewinnung von Laubheu zu Heereszwecken.

Zufolge der schlechten Futtermittelerte des Vorjahres ist heute die Versorgung unseres Feldheeres mit Heu in Frage gestellt. Für die zur Zeit im Gange befindlichen Operationen im Westen, welche an die Leistungsfähigkeit der Pferde die größten Anforderungen stellen, ist die Beschaffung ausreichender Futtermittel von größter Bedeutung. In Erkenntnis dieser Notlage und der Notwendigkeit der Bereitstellung von Ersatzfuttermitteln hat das Kriegsministerium im Einvernehmen mit der Obersten Heeresleitung die Sammlung von Laubheu im Deutschen Reich angeordnet. Im diesseitigen Bereich bieten die ausgedehnten Laubwälder die Möglichkeit, größte Mengen Laubheu zu erhasen. Das Sammelgut wird nach erfolgter Trocknung zu Laubfütterkuchen verarbeitet werden. Abgesehen von dem hohen Nährwert dieses Ersatzfuttermittels ist die Verarbeitung zu Fütterkuchen um deswillen von größter Bedeutung, weil das Laubheu in dieser Form von den Mannschaften nach vorn mitgeführt und an die Pferde verfüttert werden kann.

Die außerordentliche Wichtigkeit der Gewinnung von Laubheu verlangt, daß unter Nachordnung aller etwa widerstrebenden Interessen von sämtlichen in Betracht kommenden Stellen die Sammlung mit allen Mitteln gefördert wird. Dabei bedarf es kaum der Erwähnung, daß nur dann ein voller Erfolg gesichert erscheint, wenn alle beteiligten Behörden und Stellen, durchdrungen von dem Bewußtsein der hohen Bedeutung der Aufgabe, im engsten Zusammenwirken an ihrem Gelingen mitarbeiten. Vaterländische Pflicht jeder einzelnen zur Mitarbeit berufenen Persönlichkeit ist es, sich voll einzusetzen für die im zwingenden Heeresinteresse so wichtige Gewinnung der zur Versorgung der Frontpferde erforderlichen Futterbestände.

Es wird erwartet, daß alle Waldbesitzer, insbesondere auch Kommunen und Private, Bereitwilligkeit der Sammlung ihre Wälder öffnen u. so die erste Voraussetzung schaffen für ein Gelingen der wahrhaft vaterländischen Aufgabe.

Bei der Sammlung des Laubheues sollen die Kriegswirtschaftsämter die Träger der Organisation sein, während die Weiterleitung, Verarbeitung und Verwertung des gewonnenen Materials Aufgabe des Kreis Ausschusses für Ersatzfutter ist, der sich hierbei der Mitwirkung der Bezugsvereinigungen der Deutschen Landwirte und der ihr angeschlossenen Genossenschaften bedient. Das auf diese Weise zusammengebrachte Laubfutter ist ausschließlich für Heereszwecke bestimmt.

Um ein Neben- und Gegeneinanderarbeiten mehrerer Organisationen zu vermeiden und nach Möglichkeit Kräfte zu sparen, soll die Sammlung des Laubheues sich im Rahmen derjenigen Einrichtungen vollziehen, die das stellv. Generalkommando 18. A. K. bereits für die Sammlung von Altmaterialien und Wildfrüchten geschaffen hat. Die verantwortliche Leitung der Sammelarbeit innerhalb der einzelnen Kreise liegt demgemäß in den Händen der Kreis Sammel Ausschüsse — in den größeren Städten der Orts Sammel Ausschüsse.

Im einzelnen gelten folgende Leitsätze:

1. Was ist Laubfutter?

Unter Laubfutter (Frischlaub, Laubheu oder Laubfütter) versteht man die diesjährigen, frischen, saftigen, lebenden Blätter und Triebe (Schößlinge, Zweigspitzen) bis zur Stärke von höchstens 1/2 Btm.

Im frischgewonnenen Zustande heißt das Laubfutter „Frischlaub“, in lufttrockenem Zustande „Laubheu“.

2. Welche Holzarten liefern brauchbares Laubfutter?

Alle heimischen Laubbäume und Sträucher, wo immer sie sich finden, mit Ausnahme des Faulbaumes, des Goldregens, der Alazie, der Traubeneiche und des Ebens.

3. Welchen Wert hat das Laubfutter?

Zur richtigen Zeit gewonnenes und gut eingebrachtes Laubheu hat im allgemeinen den Nährwert von mittelmäßigem Wiesen- oder geringerem Rotkleeheu. Nach dem Nährwert geordnet kommen folgende Laubholzarten hauptsächlich in Betracht:

Hollunder, Ahorn, Ulme, Linde, Pappel, Aspe, Erle, Eiche, Eberesche, Birke, Haselnuß, Rotbuche. Auch Himbeere und Brombeere liefern ein gutes Futter.

4. Wann wird das Laubheu gewonnen?

Den höchsten Nährwert haben die jungen, eben voll entwickelten Triebe und Blätter; daher ist die beste Sammelzeit von Mai bis August. In diesem Zeitraum kann an allen regenfreien Tagen gesammelt werden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die zu sammelnden Blätter und Triebe frei von Taunässe sein müssen. Am geeignetsten sind warme, sonnige trockene Tage.

5. Wo und wie wird das Laubheu gewonnen?

Die vielerorts den Sommer hindurch andauernden Fällungen in Laubholzbeständen bieten Gelegenheit, am liegenden Holz Laub und frische Zweigtriebe in reichlichen Mengen zu gewinnen. Doch auch am stehenden Holze kann Laub durch Abstreifen der Blätter oder Abschneiden der jungen, noch unverholzten Triebe gesammelt werden, soweit dies ohne nennenswerten Schaden möglich ist. Beim Abstreifen des Laubes mit der durch einen Ueberzug geschützten Hand soll man stets beim dicken Teil des Zweigs beginnen und gegen die Spitzen streifen, um die vorhandenen Knospen zu schonen. Dies geht besonders leicht am liegenden Holze der Schäpflüge. Sehr geeignet ist auch der in Laubholzbeständen vielfach vorhandene Haselnußwuchs und Sträucherunterbau. Auch an Wald- und Schlagrändern, Wegen und Schneisen wird sich Laub ohne merklichen Schaden sammeln lassen.

Jedes zwecklose Abreißen und Abbrechen starkerer Zweige muß vermieden werden.

Soweit beschaffbar, werden Gartenschere den Sammelstellen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie wird das gewonnene Laub behandelt?

Das Trocknen des gesammelten Laubes erfordert ganz besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Die Sammelleiter werden sich hierbei des sachverständigen Rates der Forstbeamten bedienen müssen, wie sich unter den jeweiligen örtlichen Verhältnissen das Trocknen am zweckmäßigsten durchführen läßt. Die Trocknung des gesammelten Laubstuttes soll möglichst in gedeckten, luftigen Räumen, z. B. Scheuern, Böden, Hallen, Schul- und Tanzsälen usw., vorgenommen werden.

Sind nur Blätter gesammelt worden, so müssen diese möglichst unverzüglich in gedeckten Räumen auf dem Boden, etwa 10 bis 15 Ztm. hoch, ausgebreitet und täglich mindestens einmal, bei trübem und nebligem Wetter öfters, gewendet werden, da sie sonst bereits nach wenigen Stunden bräunlich werden und verderben, zumal wenn sie in feuchtem Zustand gesammelt waren.

Blätter, die samt den frischen, grünen Trieben gesammelt wurden, sind mit biegsamem Reisig zu 30–40 Ztm. starken Bündeln zusammenzubinden und mit der Schnitt- oder Bruchfläche nach unten in geeigneten Räumen zum Trocknen aufzustellen oder mit den Schnittflächen nach oben aufzuhängen. Zu fest geschnürte oder zu dicke Bündel trocknen schlecht.

Soweit die Rückführung des Laubheus in die Ortschaften oder Trockenräume nicht an dem Tage der Sammlung erfolgen kann, wird es sich nicht umgehen lassen, das Laub im Freien vorzutrocknen. Es ist dabei zu beachten, daß das Laub oder gebündelte Reisig zum Schutze gegen Tau und Regen abends auf Haufen, möglichst unter Schuttdächer oder Schutzhütten, gebracht und morgens wieder ausgebreitet wird, wobei es starker Sonneneinstrahlung nicht ausgesetzt werden darf.

Der Transport vom Sammelort zur Trocknungsstelle geschieht am besten durch die Sammler selbst, mit Hilfe von Handwagen, Kiepen oder Tragbahnen.

Das luftgetrocknete Laub ist bis zur Ablieferung an die Preisabnahmestelle in luftigen Räumen zu lagern und durch öfters Wenden vor dem Verderben zu schützen.

7. Was soll der Waldeigentümer tun?

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. 12. 17., Reichsgesetzblatt Nr. 219, 1125, ist der Waldeigentümer oder Forstnutzungsberechtigte angewiesen, gegen Vergütung das Einsammeln von Laub und Laubreisig zu gestatten.

Außerdem ist ihm folgendes zur Pflicht gemacht:

1. er soll jedem, der ihn darum angeht, oder ihm vom Sammelleiter vorgeschlagen wird, sofern nicht begründete Bedenken bestehen, die Laubsammlung gestatten; für Schulen und Schulklassen genügt eine gemeinschaftliche Erlaubnis;
2. das zum Trocknen des Frischlaubs im Walde etwa notwendige vorhandene Material billig abzugeben;
3. auf ein Entgelt für die Zulassung der Nutzung tunlichst verzichten, wie denn überhaupt von einem einseitigen Waldeigentümer erwartet werden muß, daß er im vaterländischen Interesse die Durchführung der Sammlung fördert.

Hierzu wird bemerkt, daß die Entnahme verdämmender Stodausschläge aus den Nadelwaldkulturen im N. d. r. v. d. für den Waldbesitzer eine große Ersparnis an Pflanzungskosten bedeutet und daß die einmalige Laubentnahme am stehenden Holze keinen wesentlichen Schaden verursacht.

Glaubt der Waldbesitzer, auf eine Entschädigung nicht verzichten zu können, so teilt er dies dem Sammelleiter mit, welcher die im Bezirk des Waldbesitzes gesammelten Mengen Laubstuttes schätzungsweise feststellt und das Weitere bei der Kreis sammelstelle veranlaßt. Als Entgelt für zugelassene Nutzung können 40 Pfg. für einen Zentner Frischlaub und 80 Pfg. für einen Zentner Laubheu gezahlt werden.

8. Worin besteht die Mitwirkung der Forstbeamten?

Die Forstbeamten werden gebeten, den Sammelleitern (Lehrern) ihren sachverständigen Rat zu erteilen und insbesondere diejenigen Verhältnisse anzugeben, welche für die Laubheugewinnung in Frage kommen. Dabei dürfte es sich empfehlen, bestimmten Schulen bestimmte Waldbezirke zuzuweisen. Ferner sind die Sammelleiter sowohl bei der Durchführung der Sammlung als auch bei der Weiterbehandlung des gewonnenen Materials auf die sachkundige Unterstützung des Forstschutzpersonals angewiesen.

Im Interesse der Sammlung des Laubheus und auch der wildwachsenden Pflanzen wäre es sehr zu begrüßen, wenn die höheren Forstbeamten des Kreises als Mitglieder in die Kreis sammelausschüsse eintreten würden.

9. Wer soll sammeln?

Jeder, der nicht durch dringende landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiten in Anspruch genommen ist, soll sammeln.

Das Sammeln wird in erster Linie Aufgabe der Schulkjugend sein, und zwar verspricht es nur dann Erfolg, wenn es während der Unterrichtszeit stattfindet, wo der Lehrer über seine Schüler und Schülerinnen verfügen kann. In richtiger Erkenntnis der überaus großen Bedeutung der Laubheugewinnung haben die Schulbehörden in dieser Frage weitestgehendes Entgegenkommen bewiesen und diesbezügliche Verfügungen an die ihnen unterstellten Schulen erlassen.

Es empfiehlt sich, sobald als möglich im botanischen Unterricht der in Betracht kommenden Klassen die einheimischen Laubholzarten eingehend durchzunehmen, insbesondere ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Kinder diejenigen Bäume und Sträucher kennen lernen, von denen Laubheu unter keinen Umständen gewonnen werden darf.

10. Was haben die Sammelleiter und die Kreis sammelstellen zu tun?

An jeder Schule übernimmt ein Lehrer das Amt des Sammelleiters. Der Sammelleiter (Lehrer) vereinbart mit dem zuständigen Forstschutzbeamten Zeit und Ort, wo mit

dem Einsammeln begonnen werden soll. Er leitet die Sammelstätigkeit der Schüler im Walde nach der Anweisung des Forstpersonals, regelt und überwacht das Trocknen, das Aufbewahren u. die Weiterleitung des gewonnenen Laubheu bis zur Abnahmestelle. Nach Feststellung des Gewichts gibt er den Schülern, die am Sammeln beteiligt waren, die Sammelmarken aus.

An Orten mit mehreren Schulen kann zwecks planmäßiger Einrichtung der Sammlung ein Ortsausschuß — nötigenfalls mit einer Ortsabnahmestelle — in Tätigkeit treten. Diesen Ausschüssen würde unter andern die Aufgabe zufallen, die Stellen, wo nach Angabe des Forstpersonals gesammelt werden soll, auf bestimmte Schulen zu verteilen.

Die Kreis- bzw. in den größeren Städten die Ortsabnahmestelle hat die Verbuchung und Verrechnung des ganzen Sammelguts, sowie die Abrechnung einerseits mit den Schulen, andererseits mit den Abnahmestellen unter Erbringung der erforderlichen Belege vorzunehmen. Auch führt sie den Schriftwechsel mit dem Kriegswirtschaftsamt und den Oberen Verwaltungsbehörden.

11. An wen wird das gesammelte Laubheu abgeliefert?

Das gesammelte Laubheu darf, soweit es nicht von den Sammlern selbst verwendet wird, nur an die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ bzw. die von dieser errichteten Abnahmestellen abgeliefert werden.

Im Bereich des Kriegswirtschaftsamtes Frankfurt a. M. kommen nachstehende Großabnahmestellen in Frage:

für das Großherzogtum Hessen:

die Zentralgenossenschaft der hessischen Landwirtschaft, Konsumvereine e. G. m. b. H. in Darmstadt;

für den Regierungsbezirk Wiesbaden:

die landwirtschaftl. Zentraldarlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., in Frankfurt a. M.;

für den Regierungsbezirk Cassel:

die An- und Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Produkte, die Vereinigung „Essenland“ in Cassel.

Diese Stellen sorgen auch für Packmaterial (Säcke usw.).

In besonders waldreichen Gegenden wird möglichst in jeder Gemeinde eine Ortsabnahmestelle errichtet. Den Sammelstellen wird alsbald Mitteilung zugehen wo eine Ortsabnahmestelle errichtet worden ist. Im Zweifelsfall kann die Ortsabnahmestelle bei der betreffenden Genossenschaft (s. o.) erfragt werden.

Die Schulen liefern im allgemeinen unmittelbar an die Abnahmestellen. Die Zwischenstufe einer besonderen Ortsabnahmestelle wird hierfür meist überflüssig sein.

12. Was wird von der Ortsabnahmestelle abgenommen?

Der vom Zweig abgestriemte getrocknete Blätterstiele und noch unverholzten grünen Zweigspitzen, die beim Abstreifen des Laubes mit der Hand abreißen. Schon verholzte Zweige dürfen nicht darunter sein. Von Mistbau befallenes Elfenlaub (kenntlich durch schimmelförmigen Belag) wird nicht abgenommen, ebensowenig die im Herbst abgefallenen Blätter.

Frischlaub wird nur von Darren abgenommen, die so nahe am Sammelort gelegen sind, daß keine Benutzung der Bahn oder des Wasserwegs notwendig wird. Die Transportkosten bis zur Darre werden hierbei als Gesehungskosten angesehen. Der Darrenbesitzer gilt in diesem Falle als Ortsabnahmestelle.

13. Entlohnung.

Die Preise für sämtliche mit der Laubgewinnung verbundenen Arbeiten sind für alle Orte gleich.

Der Preis frei Sammelstelle (Schule) für 1 Ztr. Frischlaub beträgt 4 Mark, und für 1 Ztr. Laubheu (lufttrocken) 10 Mark, wobei die Vergütung für das Trocknen eingeschlossen ist.

Die Ortsabnahmestelle erhält für jeden Zentner des von ihr vermittelten Frischlaubs oder Laubheus eine Vergütung von 30 Pfg. Wo die Ablieferung ohne Vermittlung einer Ortsabnahmestelle von der Schule an die Abnahmestelle erfolgt, fällt diese Vergütung der Schule zu.

Die Fuhrlöhne betragen für 1 Ztr. von der Ortsabnahmestelle bis zur Bahn, Darre oder Lagerhaus bei einer Entfernung von 1 Km. — 50 Pfg., für jeden weiteren Km. 50 Pfg. mehr.

Der Fuhrmann hat hierfür einen mit einer Decke (Plane) ausgelegten und einem Lattenaufbau (Erntezug) versehenen Wagen zu benutzen oder das Durchfassen des Laubes auf andere Weise zu verhüten.

Für das Auf- und Abladen zusammen werden außer dem Fuhrlohn 20 Pfg., und für das Einladen in die Bahn gleichfalls 20 Pfg. für 1 Ztr. vergütet.

Die Entlohnung für das Sammelgut soll, soweit es unter der Leitung der Schule gesammelt worden ist, innerhalb des Prämienmarkensystems durchgeführt werden, was im Interesse der Einheitlichkeit des ganzen Sammelwesens dringend erforderlich ist. Hiernach wird den Kindern bei der Ablieferung des Sammelgutes kein bares Geld ausbezahlt, sondern sie erhalten vom Lehrer zunächst nur Marken, die erst später durch Prämien, Sparkassenbücher oder Aufteilung des Reinertrages ihren materiellen Wert gewinnen. Für Sammelgut im ungefähren Wert von 10 Pfg. kann eine Marke gegeben werden.

Der im Bezirk des 18. A.-K. eingerichteten Organisation des Sammelwesens entsprechend findet auch eine Barbezahlung des Sammelgutes von der Ortsabnahmestelle an die einzelnen Schulen statt, sondern die Berechnung erfolgt bei der Kreisabnahmestelle, die den Schulen entsprechend der Menge, die sie abgeliefert haben, Gutschrift erteilt.

Die Ortsabnahmestelle stellt der Schule Quittung in doppelter Ausfertigung aus. Eine Ausfertigung behält die Schule (Ortsabnahmestelle) als Beleg, die zweite geht an die Kreisabnahmestelle zur Abrechnung mit der Großabnahmestelle. Der Bedarf an Quittungen ist alsbald von den Kreisabnahmelauschüssen dem Kriegswirtschaftsamt zu melden.

Laubheu, das von anderen Personen als Schülern oder Schülerinnen gesammelt ist, wird nicht an die Schule, sondern an die Abnahmestelle abgeliefert. Hierfür kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Zwischenstufe einer Ortsabnahmestelle notwendig werden. Diese Sammler sind in bar zu entlohnen.

14. Unfall-Versicherung.

Zwischen dem Kriegswirtschaftsamt, Kriegswirtschaftsamt und dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein A. G. in Stuttgart ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der sämtliche an der Laubheusammlung beteiligten Kinder gegen Unfall versichert, insofern sich die Unfälle beim Sammeln von Laubheuterräumen ereignen. Eingeschlossen sind diejenigen Unfälle, die auf dem Wege von oder zur Ausübung der Sammelstätigkeit eintreten. Ausgenommen sind die Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Sonnenstich und Hitzschlag.

Aus dem Vertrage erwirbt der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung gegen die genannte Versicherungsgesellschaft. Die Anmeldefrist eines Unfalles beginnt erst von dem Zeitpunkt ab, an dem die mit der Organisation bzw. Beaufsichtigung der Sammelstätigkeit betraute Person (z. B. der Lehrer) von dem Unfall Kenntnis erhält.

Die Zahlung der Prämien erfolgt durch die Laubfütterstelle für die Heeresverwaltung. Sämtliche Zuschriften in Versicherungsangelegenheiten sind an das Kriegswirtschaftsamt zu richten.

Sollten sich bei der Ausübung der Sammlung irgendwelche Unstimmigkeiten ergeben, so ist unverzüglich das Kriegswirtschaftsamt anzurufen.

Der Vorsitzende: Emmerling.

Bekanntmachung **betr. Verteilung von Einmachzucker.**

In nächster Zeit wird eine Verteilung von Einmachzucker zur häuslichen Obstverwertung auf Grund besonderer Bezugsscheine erfolgen, die bei den Gemeindebehörden zu beantragen sind. Für jedes einzelne Familienmitglied kann ein Bezugsschein angefordert werden, doch kann Einmachzucker nur insoweit beantragt werden, als er zur Obstverwertung tatsächlich Verwendung finden soll.

Die Ausgabe der Bezugsscheine hat sich nach dem Personenstand vom 10. Juni 1918 zu richten. Nach dem 10. Juni zuziehende Personen erhalten somit keine Einmachzuckerbezugsscheine mehr.

Außerdem haben keinen Anspruch auf Bezugsscheine vorübergehend Anwesende, z. B. bei Verwandten zu Besuch weilende Personen, Stadtkinder, Militärlauber, Saisonpersonal, Kurgäste, sowie Kriegsgefangene.

Die Zeit der Ausgabe der Bezugsscheine wird durch die Gemeindebehörde bekannt gegeben.

Geflügelhaltern, die der Eierablieferungsspflicht nicht ordnungsmäßig nachgekommen sind, kann die Gemeindebehörde die Einmachzuckerbezugsscheine für die Dauer von 4 Wochen zurückhalten und, falls in dieser Zeit eine Nachlieferung der rückständigen Eier nicht erfolgt, die Ausstellung der Bezugsscheine ganz versagen.

Die auf den einzelnen Bezugsschein entfallende Gewichtsmenge Zucker wird erst später im Amtl. Kreisblatt bekannt gegeben. Vor dieser Veröffentlichung ist den Geschäften die Abgabe von Zucker gegen Bezugsscheine für Einmachzucker, auch in Teilmengen, verboten.

Die Bezugsberechtigten haben nach erfolgter Bekanntmachung über die Ausgabe der Bezugsscheine die Ausfertigung beim Bürgermeisteramt zu beantragen und die Bezugsscheine nach Empfang sorgfältig zu verwahren, da für dieselben bei Verlust Ersatz nicht geleistet werden kann.

Anstalten, Krankenhäuser, Sanatorien, die Obst einfrachten wollen, haben Anträge auf Zulassung von Einmachzucker spätestens bis zum 15. Juni ds. Js. durch Vermittlung des zuständigen Bürgermeisteramtes an die Kreiszuckerstelle einzureichen. Es ist dabei die Zahl der zu versorgenden Personen anzugeben, doch sind, falls sich in dem betreffenden Betriebe auch ein Lazarett befindet, die Militärpersonen nicht mitzurechnen, da diese durch die Heeresverwaltung versorgt werden. Die Richtigkeit des Antrages ist durch die Gemeindebehörde zu bestätigen. Für alle in diesen Anträgen enthaltenen Personen werden die Bezugsscheine nicht durch die Gemeindebehörde ausgegeben, sondern es wird den Anstalten ein Bezugsschein über die zugewiesene Gesamtmenge durch die Kreiszuckerstelle zugestellt.

Dies, den 3. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe ersucht. Die Bezugsscheine kommen in den nächsten Tagen zur Versendung. Je 10 Scheine sind auf einem Bogen zusammengefaßt u. vor der Ausgabe auseinander zu trennen. Die einzelnen Bezugsscheine sind auf Antrag der Berechtigten auszustellen und mit dem Namen des Bezugsberechtigten, sowie mit dem Dienstsegel zu versehen. Ich ersuche die Bezugsscheine innerhalb 8 Tagen nach Empfang derselben auszugeben, soweit die Ausfertigung nicht wegen ungenügender Eierablieferung zurückzustellen ist.

Dies, den 3. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Verordnung

betr. Ausfuhrverbot für Heu aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbrauchsregelung vom 15. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) bezw. vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Heu (Klee- oder Wiesenheu) aus der Ernte 1918 aus dem Unterlahnkreis ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses zulässig.

§ 2.

Den Anträgen auf Genehmigung zur Ausfuhr ist der Nachweis darüber beizubringen,

1. wer der Käufer des Heues ist,
2. für wen das Heu bestimmt ist, und
3. daß das Heu dringend notwendig ist, um die Viehbestände des Käufers durchzuhalten.

§ 3.

Wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Dies, den 29. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J.-Nr. II 5641.

Dies, den 29. Mai 1918.

Die vorstehende Verordnung ist erlassen worden, um einerseits den Bedarf innerhalb des Kreises zu decken und andererseits, um den Anforderungen der Heeresverwaltung genügen zu können.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die vorstehende Verordnung sofort in ihren Gemeinden bekannt zu geben und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

* Kriegsgewinne der Moorbauern. Aus Oldenburg wird berichtet: Schon erscheinen in den Moorbereichen die Käufer, um sich ihren Torfbedarf für den nächsten Winter an Ort und Stelle zu decken. Für ein Fuder Torf werden bereits 75 bis 100 Mark bezahlt. Die Leute, die den Torf stechen, berechnen und bekommen anstandslos einen Tagelohn von 15 Mark. Die gute Preislage des Torfes dürfte darauf zurückzuführen sein, daß eben der Torf „bezugsscheinfrei“ bezogen werden kann. Namentlich die Inhaber der Wirtschaften in den nahen Großstädten Bremen und Hamburg sehen auf diese Weise zu, ihren Gästen im Winter 1918-19 warme Unterhaltungsräume bieten zu können.

**Das Feldheer braucht dringend Hafer,
Heu und Stroh!**

Landwirte helft dem Heere!